

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Mai

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	51	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates)	60
Ausschreibung von Pfarrstellen	52	Erste theologische Prüfung und praktisch-theologische Ausbildung	60
Kirchliche Gesetze:		Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“	61
Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (KStiftG)	53	Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge	61
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden	55	Gemeinderücklagefonds (Zinsanhebung)	61
Bekanntmachungen:		Gottesdienste am 29. 6. 1980 anlässlich des 450. Jahrestages des Augsburger Bekenntnisses	61
Umwandlung des Pfarrvikariats Rielasingen in eine Pfarrstelle	56	Bezirksjugendpfarrer	61
Erholungsurlaub der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	56	Opferwoche der Diakonie 1980	61
Jubiläumsgaben	60	Urlauberseelsorge im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	62
		Hinweis	62

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rolf Welker in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Personalreferat des Evang. Oberkirchenrats) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Rheinstetten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Georg Diesing in Mutschelbach zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Georg Metzger in Rheinfeld (Johannespfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst Weißer in Freiburg-Tiengen zum Kirchlichen Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk Baden-Baden,

Pfarrer Reinhard Wettach in Eschelbronn zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Pforzheim.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Ernannt:

Kirchenamtsrat Karl Krüger beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenamtsmann Ralf-Rainer Seeberg beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsrat.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrvikar Hans-Norbert Janowski in Stuttgart (z. Z. beurlaubt zum Dienst beim Verein Evangelische Kommentare e. V.).

Beauftragt:

Pfarrer Thomas Bölling in St. Ilgen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenhausseelsorge in Heidelberg unter gleichzeitigem Verzicht auf die Pfarrstelle St. Ilgen,

Pfarrer Hans-Jürgen Stöckl (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) mit der Verwaltung der Schulpfarrstelle an der Evang. Internatsschule Schloß Gaienhofen e. V. in Gaienhofen.

Versetzt:

Pfarrer Eugen Haas in Karlsruhe-Oberreut (Versöhnungsgemeinde) zum Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe als theologischer Mitarbeiter im Personalreferat;

Pfarrvikar Michael Dietze in Ispringen als Religionslehrer nach Bretten (Melanchthon-Gymnasium),

Pfarrvikar Klaus Nakatenus in Bretten (Melanchthon-Gymnasium) nach Pforzheim (Melanchthonpfarrei);

Pfarrdiakon Hermann Veldink in Steinen nach Mappach zur Versehung des Pfarrdienstes in Mappach und Wintersweiler.

Ernannt:

Kirchenrechtsdirektor Gottfried Ostmann beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsdirektor,

Kirchenamtsrat Karl Kronenwett beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,
Kirchenamtsmann Kurt Zeier beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Andreas Birkner in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle III) auf 1. 7. 1980,

Pfarrer Rudolf Böisinger, Kirchlicher Beauftragter für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk in Baden-Baden, auf 1. 8. 1980.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Erich Henschke, zuletzt in Kippenheim, am 26. 2. 1980,

Kirchenoberverwaltungsrat Paul Schäfer beim Evang. Oberkirchenrat am 6. 4. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen**Erstmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Neckargemünd, Markuspfarrei, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle wird zum 1. 9. 1980 wegen Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei. Da der Dekanatsitz nach Eberbach verlegt wird, ist die Pfarrstelle nicht mehr mit dem Dekanat verbunden. Die Markusgemeinde gehört mit der Stephanusgemeinde zur Kirchengemeinde Neckargemünd. Im Gebiet der Stephanusgemeinde liegt das große Südwestdeutsche Rehabilitationszentrum für körperbehinderte Kinder und Jugendliche, eine Verantwortung für beide Gemeinden. In Kürze wird mit dem Bau eines ökumenischen Gemeindezentrums begonnen.

Die Markusgemeinde: ca. 3000 Gemeindeglieder, schöne spätgotische Kirche, Gemeindehaus mit großem Saal und Jugendräumen, evang. Kindergarten in Kleingemünd, vielfältige Jugendarbeit, lebendiger, leistungsfähiger Kirchenchor, Frauenkreise, Altenarbeit, gut funktionierende Sozialstation, gute Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten, alle Schularten am Ort, Entfernung nach Heidelberg 10 km, landschaftlich reizvoll.

Rielasingen, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle Rielasingen ist zum 1. 9. 1980 zu besetzen. Die Kirchengemeinde Rielasingen (ca. 2100 Evangelische) umfaßt das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die Stadtrandgemeinde hat Diasporacharakter. Im Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule; gute Schulmöglichkeiten im 3 km entfernten Singen.

Pfarrhaus (1955 mit der Kirche erbaut) wird frei.

Ehrenamtliche Mitarbeiter in den verschiedenen Gemeindegemeinden wollen einen kooperationsfähigen Pfarrer im missionarischen Gemeindeaufbau unterstützen. Zur katholischen Kirche und zu den Freikirchen besteht ein gutes Verhältnis.

Besetzung der vorgenannten beiden Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb fünf Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Kembach, Kirchenbezirk Wertheim

Kembach und das 1,5 km entfernte Dietenhan (Filialkirchengemeinde) zählen zusammen rd. 600 Gemeindeglieder bei 660 Einwohnern. Beide Gemeinden sind Weinbaugemeinden im Bereich des badischen Frankenlandes. Sie liegen am Ostrand des Kirchenbezirks, 25 km von Würzburg entfernt.

Das Pfarrhaus in Kembach wird z. Z. neu aufgebaut. Es wird dann über zwei kleine Gemeinderäume und zwei Arbeitszimmer verfügen. In Kembach ist sonntäglich, in Dietenhan 14tägig Gottesdienst; ebenso Kindergottesdienst. Beide Kirchen (samt Orgeln) sind in gutem Zustand.

10 Stunden Religionsunterricht sind zu erteilen. Etwa 10 Konfirmanden pro Jahrgang. Freiwillige Helfer leiten eine Jungschar. Jugendarbeit mit gutem Angebot in Wertheim (11 km).

Beide Gemeinden gehören politisch zu Wertheim.

Grundschule in Kembach und Dertingen, Hauptschule in Urphar-Lindelbach, alle weiterführenden Schulen in Wertheim.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsche Domänenverwaltung, Postfach 51, 6980 Wertheim a. Main 1 mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Freiburg, Krankenhauspfarrstellen III und IV, Kirchenbezirk Freiburg

Der Inhaber der Krankenhauspfarrstelle III in Freiburg tritt zum 1. 7. 1980 in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt errichtet der Evang. Oberkirchenrat eine neue Krankenhauspfarrstelle IV, die gleichzeitig mit der Krankenhauspfarrstelle III zur Besetzung durch den Evang. Oberkirchenrat ausgeschrieben wird.

— Zum Seelsorgebereich der Krankenhauspfarrstelle III gehören:

Frauenklinik, Kinderklinik, Orthopädische Klinik, St. Hedwigs-Kinderklinik, St. Elisabeth-Krankenhaus, Loretto-Krankenhaus

— insgesamt 892 Betten. Mitarbeit einer Gemeinmediakonin.

— Zum Seelsorgebereich der Krankenhauspfarrstelle IV gehören:

Augen- und Hals-Nasen-Ohren-Klinik, Zahn- und Kieferklinik, Robert-Koch-Klinik, Wonnhalde (Nierenklinik)

— insgesamt 510 Betten.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie Erfahrungen in der Gemeinde- oder Krankenhauseelsorge mitbringen und bereit sind, sich für diesen Aufgabenbereich weiterzubilden.

Besetzung der beiden landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Evang. Oberkirchenrat. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebenen Pfarrstellen jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **2. Juli 1980** beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Kembach bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Domänenverwaltung in Wertheim schriftlich eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG)

Vom 17. April 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

- a) nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftung anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
- b) auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmung und Anerkennung einer kirchlichen Stiftung

- (1) Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,
- a) die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,

- b) oder deren Zwecke sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lassen, ohne daß alle Voraussetzungen nach Buchstabe a) gegeben sind.

(2) In die Organe kirchlicher Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,
- b) ordinierte Amtsträger.

(3) Auf Antrag der Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitarbeitern, die von kirchlichen Stiftungen eingestellt werden, richten sich nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts).

§ 3

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat als zuständige Behörde nach Maßgabe des § 25 Abs. 1

des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. 10. 1977.

(2) Die Stiftungsaufsicht soll sicherstellen, daß die kirchlichen Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden. Durch sie soll den Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 4

Erwerb der Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24 StiftG stellen, wenn die Stiftung die Voraussetzung des § 2 dieses Gesetzes und des § 22 des StiftG erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche bekanntgemacht.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verleihende Behörde eingetragen.

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 6

Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vom Evang. Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen

Für die vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen gelten die §§ 8—10 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976, die im Einvernehmen mit der Landessynode erlassenen Satzungen sowie § 136 der Grundordnung.

§ 7

Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der sonstigen Stiftungen

(1) Für die Verwaltung der sonstigen kirchlichen Stiftungen sind das KVHG sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den Prüfungsbericht.

(3) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Evang. Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung von Stiftungen, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.

§ 8

Vermögensbindung

(1) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(2) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Mittel aus dem Grundstock dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig und wenn zu erwarten ist, daß durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstock alsbald wieder zuzuführen.

§ 9

Genehmigungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen,

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. Änderungen des Stiftungszwecks,
3. Verwendung von Mitteln der Stiftung für andere als die stiftungsgemäßen Aufgaben,
4. Aufhebung einer Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
5. Vereinigung von Stiftungen,
6. Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des StiftG bleibt unberührt.

(2) Für die von kirchlichen Körperschaften der Landeskirche verwalteten Stiftungen bleibt das Genehmigungserfordernis nach § 7 KVHG unberührt. Für die Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über die nicht von einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche verwalteten Stiftungen gelten die §§ 6—13 des StiftG entsprechend. Ihre Anwendung erstreckt sich auch auf Stiftungen, denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen ist.

(3) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10

Maßnahmen der Aufsicht

(1) Hat der Evangelische Oberkirchenrat die angezeigten oder zur Genehmigung vorgelegten Vorhaben zu beanstanden, so geschieht dies innerhalb ei-

nes Monats nach Eingang. Das beanstandete Vorhaben kann vom Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es Bestimmungen der Satzung verletzen oder das Fortbestehen der Stiftung gefährden würde.

(2) Trifft ein Organ einer kirchlichen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so ist der Evangelische Oberkirchenrat befugt, die zu treffende Maßnahme anzuordnen.

(3) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm für die Stiftung zu bestellenden Treuhänder übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Er kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(5) Erlangt der Evangelische Oberkirchenrat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadenersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann er der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 11

Vermögensanfall

Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 12

Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften

Gegen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats nach diesem Gesetz ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig (§ 140 i. V. m. § 125 der Grundordnung).

§ 13

Überleitungsbestimmungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach staatlichem Stiftungsgesetz bereits als kirchliche Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Bustabe a) und eine Aufnahme der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 genehmigen, wenn das von der Stif-

tung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

§ 14

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 1980

Der Landesbischof

Heidland

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die
Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Vom 17. April 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält die Fassung:
„Die Pfarrervertretung besteht aus 12 Mitgliedern.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält die Fassung:
„Die Gruppe 1 wählt 8 Vertreter, und zwar gelten als gewählt die 7 Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmenzahl nach § 6 und als 8. Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmenzahl in dieser Gruppe.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung:
„Die Amtszeit der Pfarrervertretung beträgt 6 Jahre.“
4. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft. Die Amtszeit und die Zusammensetzung der amtierenden Pfarrervertretung bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 1980

Der Landesbischof

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 29. 4. 1980
Az. 11/21-4629

Umwandlung des Pfarrvikariats Rielasingen in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat Rielasingen wird mit Wirkung vom 1. September 1980 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 14. 4. 1980
Az. 21/24

Erholungsurlaub der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter

Unter Bezugnahme auf Änderungen des BAT, auf die mit Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 11. 2. 1980, GVBl. S. 31, hingewiesen ist, wird nachfolgend die **ab 1. Januar 1980** geltende Neufassung der Anlage 2 (§§ 47 bis 52 BAT) der den Erholungsurlaub betreffenden Bekanntmachung vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 ff., mitgeteilt.

Damit ist die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. 4. 1979, GVBl. S. 56, überflüssig geworden und kann gestrichen werden.

In Ergänzung der auf Seite 9 der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 5. 1. 1979 dargestellten Urlaubsregelung für **Jugendliche** teilen wir mit, daß Jugendliche im Urlaubsjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, die in den Urlaubstabellen auf Seiten 9 und 10 jener Bekanntmachung angegebenen Arbeitstage als Jahresurlaub zu erhalten haben, da der Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 25 Werktagen (= 21 Arbeitstage) unterhalb des Regelurlaubs liegt.

Anlage 2 (§§ 47 bis 52 BAT)

§ 47

Erholungsurlaub

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 26) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabsatz 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.

Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s) und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2 sowie der

Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 34) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) — mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit —, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag nach Unterabsatz 2 um 80 v. H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

(3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten, nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Angestellte vorher ausscheidet.

(4) — gestrichen ab 1. 1. 1980 —

(5) Urlaub, der dem Angestellten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Angestelltenverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

(6) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Angestellten in zwei Teilen genommen werden, dabei muß jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, daß der Angestellte mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Erkrankt der Angestellte während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches — auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches — Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Angestellte arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Angestellte hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt. Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden.

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

(8) Angestellte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Zu den Zulagen im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 und des Unterabsatzes 2 gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gezahlt werden.

2. Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2s), des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.

Sind nach Unterabsatz 3 oder Unterabsatz 4 Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

3. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Unterabsatz 2 genannten Bezüge. Solange die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen. Steht die Monatspauschale nicht mehr zu, sind für die bisher pauschalierten Bezüge Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach Wegfall der Monatspauschale und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate.

4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind, der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist, gleich.

§ 48

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28

(2) — gestrichen ab 1. 1. 1978 —

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

(5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(5 a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5 b) Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensalter, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(7) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Angestellten während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

§ 49

Zusatzurlaub

(1) Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag, nach bezirklichen Regelungen und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 3 bis 5 b entsprechend.

§ 50

Sonderurlaub

(1) Dem Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von

einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

(2) Der Angestellte kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 51

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftageweche $\frac{3}{65}$, bei der Sechstageweche $\frac{1}{26}$ der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendarmonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Protokollnotiz:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

§ 52

Arbeitsbefreiung

(1) Der Angestellte wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für die Dauer der unumgänglichen notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

- a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
- b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
- d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Angestellten veranlaßt sind,
- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,
- f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

2. aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Angestellten, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Angestellten bedroht,
- f) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchstabe a, b und f besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Angestellte wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Angestellten 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Angestellten 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt haben 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt hat 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Angestellten 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
 - aa) des Ehegatten,
 - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
 - cc) der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern

des Angestellten, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht im Kalenderjahr

bis zu 6 Kalendertagen

m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe 1 besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe 1 nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Angestellte aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6
Kalendertagen
im Kalenderjahr

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag — im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage — arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes bzw. der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage, so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.

OKR 15. 4. 80
Az. 21/27

Jubiläumsgaben

Aufgrund von § 54 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats beschlossen:

Die Bekanntmachung vom 19. 2. 1964 (GVBl. S. 10), geändert durch Bekanntmachung vom 21. 4. 1966 (GVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Beträge

„200 DM
350 DM
500 DM“

durch die Beträge

„600 DM
800 DM
1000 DM“

ersetzt.

2. Diese Regelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft.

OKR 5. 5. 1980
Az. 21/5451

Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden, hier: Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) in der Fassung vom 16. 12. 1969 (GVBl. 1970 S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 1977 (GVBl. 1978 S. 17), zu Mitgliedern des Verwaltungsrates auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

Zum Vorsitzenden:

Oberkirchenrat Hans Niens, Karlsruhe,

zu Mitgliedern:

Kirchenoberrechtsdir. Dr. Siegfried Uibel, Karlsruhe

Kirchenrechtsdir. Roland Nagel, Karlsruhe

Angestellte Herta Rauscher, Karlsruhe

Verw.-Angestellter Herbert Werner, Karlsruhe

Kirchenrat Hanns-Günther Michel, Karlsruhe

Verwaltungsdir. Gerhard Westphal, Königsfeld

Angestellter Joachim Czesnat, Karlsruhe

Angestellte Christine Wörner, Karlsruhe

OKR 25. 3. 1980
Az. 22/1160-3292

Erste theologische Prüfung und praktisch-theologische Ausbildung

Die nachgenannten 4 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Frühjahr 1980 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1980 in das Lehrvikariat der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Bechler, Dorothea, aus Karlsruhe (Bretten-Dietelsheim) *)

Bothe, Karl-Heinz, aus Weinheim (Linkenheim-Hochstetten)

Fischer, Marie-Luise, aus Entringen (Kehl)

Müller-Krabbe, Renate, aus Wurmberg (Leimen).

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatin Friedegund Hörster aus Stuttgart, Reinhold Kollnitz aus Karlsruhe, Horst Martin aus Überlingen und Christian Rave aus Heidelberg die erste theologische Prüfung bestanden.

In das Lehrvikariat wurden mit Wirkung vom 1. April 1980 weiter übernommen die Kandidaten Bernward Klawitter aus Hamburg und Jürgen Rollin aus Leipzig.

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 22. 4. 1980
Az. 23/4

**Amtsbezeichnung
„Kirchenmusikdirektor“**

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. v der Grundordnung hat der Evang. Oberkirchenrat beschlossen:

Die landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren) sowie der Direktor des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg führen die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“. Darüber hinaus kann der Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ an hauptamtliche Kirchenmusiker verleihen, die im Auftrag der Landeskirche überregionale Aufgaben wahrnehmen.

OKR 17. 4. 1980
Az. 52/7

**Rahmenabkommen für den
Bezug dienstlich genutzter
Kraftfahrzeuge**

Der verbilligte Bezug für anerkannt dienstlich genutzte privateigene Kraftfahrzeuge über Rahmenabkommen wurde inzwischen auf Kraftfahrzeuge der Firma Alfa Romeo erweitert.

Rahmenabkommen bestehen nunmehr mit folgenden Firmen:

Firma	Großhandelsrabatt
VW/Audi	8 %
Citroen	10 %
Ford	10 %
Mazda Motors	10 %
Opel	10 %
Renault	10 %
Talbot	10 %
Alfa Romeo	12 %
Fiat	12 %
Peugeot	12 %
Leyland	15 %

Von verschiedenen Firmen (z. B. VW/Audi) wird außerdem im Rahmen des Rabattgesetzes ein Zusatznachlaß gewährt.

OKR 31. 3. 1980
Az. 54/1

**Gemeinderücklagefonds
(GRF)
hier:
Zinsanhebung ab 1. 4. 1980**

Angesichts der latenten Erhöhungen der Soll- und Habenzinsen in jüngster Zeit hat der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden vom 22. 10. 1976 (GVBl. S. 146) die Anhebung der Soll- und Habenzinsen im GRF auf 6 % mit Wirkung ab 1. April 1980 beschlossen.

Die Zinsen für schon bestehende Einlagen der Kirchengemeinden nehmen ab gleichem Zeitpunkt an der Erhöhung teil. Entsprechendes gilt für die herausgelegten Baudarlehen aus Mitteln des GRF.

OKR 2. 4. 1980
Az. 71/135

**Gottesdienste am 29. 6. 1980
anlässlich des 450. Jahrestages
des Augsburger Bekenntnisses**

Der Evang. Oberkirchenrat beschloß, daß in den Gottesdiensten am 29. Juni 1980 des 450. Jahrestages des Augsburger Bekenntnisses gedacht werden soll.

Als Predigttext wird der Abschnitt 1 Tim 6, 11—16 empfohlen.

Predigt- und Gestaltungshilfen für diesen Gottesdienst sind bereits allen Pfarrämtern zugegangen. Weitere Materialien können über „info“ bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats bestellt werden.

OKR 22. 4. 1980
Az. 72/111-4310

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Oskar Ackermann in Menzingen wird mit Wirkung vom 1. 9. 1980 mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Evang. Kirchenbezirk Bretten beauftragt.

OKR 5. 5. 1980
Az. 81/471

**Opferwoche der Diakonie
1980**

Die diesjährige **Opferwoche der Diakonie** in Baden wird vom 9. bis 15. Juni unter dem Motto

„Hand in Hand — Gemeinsam Helfen“

durchgeführt.

Die Haussammlung findet vom **9. bis 15. Juni**, die **Straßensammlung** vom **13. bis 15. Juni** statt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 31. 10. 1979, Nr. 4 002-21/80 den in der Liga zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg aufgrund des Sammlungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (Ges.-Bl. S. 1) in seiner derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung von Mitteln für die

Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Kalenderjahr 1980 einmalige Sammlungen in den zum Gebiet des Veranstalters gehörenden Landesteilen durchzuführen. Für die Diakonischen Werke in Baden und Württemberg wurde der obengenannte Termin festgesetzt.

Die Sammlung dieses Jahres hat ihren Schwerpunkt in den Hilfen für

- behinderte Menschen
- psychisch Kranke
- Flüchtlinge
- Umsiedler

Laut Beschluß der Landessynode vom 11. April 1975 sind landeskirchliche Kollekten „in vollem Umfang für den bestimmten Zweck“ abzuführen (siehe Bekanntmachung vom 8. 8. 1975 GVBl. S. 62). Dadurch wird folgendes Abrechnungsverfahren notwendig:

- a) Vom Ergebnis der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können höchstens 15 Prozent, einschließlich Werbungskosten, für örtliche diakonische Aufgaben abgezogen werden. Der danach verbleibende Betrag ist an das jeweilige Dekanat zu überweisen und diesem ist eine Fertigung des Abrechnungsformulars zu übersenden. Die Sammlung ist als Einzelmaßnahme lediglich im Fondskassenbuch nachzuweisen. Pfarrämter in Großstädten rechnen über die Evang. Gemeindedienste ab.
- b) Die Kollekte vom „Sonntag der Diakonie“ ist ohne Abzug auf dem bei landeskirchlichen Kollekten üblichen Weg an das jeweilige Dekanat zu überweisen und im Opferbuch bzw. Kollektenverzeichnis einzutragen.

Schlußtermin für die Abrechnung der Sammlung durch die Pfarrämter ist der 15. Juli 1980.

Die Dekanate werden gebeten, bis **Anfang August** eine Zusammenstellung des Sammlungsergebnisses im Kirchenbezirk (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Teilsammlungen) an das Diakonische Werk in Karlsruhe zu übersenden und den Ertrag der Sammlung auf eines der nachstehend aufgeführten Konten des Diakonischen Werks zu überweisen:

Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01, Konto-Nr. 900 8178,
oder

Postscheckamt Karlsruhe
BLZ 660 100 75, Konto-Nr. 3401-751.

Die Kollekte vom „Sonntag der Diakonie“ ist von den Dekanaten an den Evang. Oberkirchenrat (mit den anderen Kollekten) weiterzuleiten.

Das Diakonische Werk wird dem Evang. Oberkirchenrat nach Abschluß der Opferwoche zum Jahresende die Gesamtabrechnung der Sammlung vorlegen.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet die Pfarrämter und Gemeinden um ihre bewährte Unterstützung bei

der diesjährigen Durchführung und Abrechnung der Opferwoche der Diakonie.

Nähere Informationen und Material (z. B. Abrechnungsvordrucke) erhalten die Pfarrämter rechtzeitig vom Diakonischen Werk.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf folgendes hin: Die Kirchengemeinden sind als Mitglieder des Diakonischen Werks verpflichtet, sich an der Opferwoche der Diakonie einschließlich der Haus- und Straßensammlung an den angeordneten Terminen zu beteiligen. Es geht nicht an, daß einzelne Kirchengemeinden entweder die Durchführung der Sammlungen ablehnen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

Die Kollekte am 15. 6. 1980 ist in dem vom Evang. Oberkirchenrat beschlossenen Kollektenplan aufgenommen (vgl. Bekanntmachung vom 13. 11. 1979, GVBl. S. 127). Die Kirchengemeinden sind daher verpflichtet, die vom Evang. Oberkirchenrat im jährlichen Kollektenplan angeordneten landeskirchlichen Kollekten zu erheben (vgl. § 127 Abs. 2 Buchst. r GO. und Bekanntmachung vom 17. 1. 1969, GVBl. S. 7).

OKR 16. 5. 1980
Az. 32/461

Urlauber-Seelsorge im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden

Wir suchen noch Pfarrer, die bereit sind, in den Feriengebieten im Bereich unserer Landeskirche 3—4 Wochen die Urlauberseelsorge wahrzunehmen. Dieser Dienst erfolgt in folgenden Gemeinden:

Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Bühlertal	St. Blasien
Furtwangen	Titisee
Vöhrenbach	Todtnau und Schönau
Gütenbach	Triberg
Kirchzarten-Stegen	
Kollnau-Gutach	Zell-Harmersbach

Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir an den Evang. Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5, 7500 Karlsruhe 1.

Hinweis

In der Zeit vom **6. 10.—17. 10. 1980** findet in Bad Alexandersbad der **Studienkurs IV „Naturwissenschaft-Theologie“** unter dem Thema „Technik und Verantwortung“ statt. Leitung und Kursbegleitung liegen in den Händen von Dozent Dr. Dr. Horst W. Beck/Freudenstadt, Studiendirektor Konrad Fikenscher/München und Prof. Dr. Jürgen Hübner/Heidelberg. Der Kurs ist für Pfarrerinnen und Pfarrer aus Baden, Bayern und Württemberg offen. Das vorläufige Programm des Kurses kann beim Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.